



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Giuseppe BAMBARA  
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter  
Exekutivagentur des Europäischen  
Forschungsrates  
ERC.D.3 – Programmplanung, Monitoring,  
Rechtsangelegenheiten und  
Risikomanagement  
COV2 20/108  
1210 Brüssel

Brüssel, den 20. Dezember 2012  
GB/DG/mk D(2012)2512 C 2012-0898

**Betrifft: Meldung zur Vorabkontrolle von Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst von Bediensteten der ERCEA (Fall 2012-0898)**

Sehr geehrter Herr Bambara,

ich wende mich an Sie mit Blick auf Ihre Meldung von Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem „Ausscheiden aus dem Dienst von Bediensteten der ERCEA“ (Fall 2012-0898) bei der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA).

Sie haben den Fall zur Vorabkontrolle gemeldet, weil Ihrer Auffassung nach die Verarbeitung unter Artikel 27 Absatz 1 fällt, da einige der Daten besonders sensibel sein können. Zur Vorabkontrolle wurden die Verarbeitungen vor allem mit Blick auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a (Verarbeitung von Daten über Gesundheit und von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen), Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b (Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten), und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d (Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen) eingereicht.

Nach Prüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Datenverarbeitungen und unter Berücksichtigung der von der ERCEA angeforderten weiteren Auskünfte sind wir zu dem Schluss gelangt, dass aus den nachstehend dargelegten Gründen **die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst von Bediensteten der ERCEA keiner Vorabkontrolle unterliegt.**

Wie im Schriftwechsel mit dem EDSB erläutert, werden von der Personalabteilung bei der Bearbeitung eines Invaliditätsfalls keine medizinischen Daten verarbeitet oder gespeichert. Zwar ist ein solcher Fall in der Agentur bisher noch nicht aufgetreten, doch trifft der Direktor eine Entscheidung auf der Grundlage der Stellungnahme des Invaliditätsausschusses. Diese Stellungnahme enthält keine medizinischen Daten. Damit käme diese konkrete Verarbeitung nicht für eine Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a in Betracht.

Die Ergebnisse des Gesamtverfahrens werden auch nicht für den Zweck der Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Personen, ihres Verhaltens, ihrer Kompetenz oder ihrer Leistung (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b) herangezogen.

Hauptzweck ist es, die Ansprüche der betroffenen Person auf Zahlungen und Leistungen festzustellen und zu gewährleisten, dass die ERCEA ihr Personalmanagement effizient gestalten kann. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ist der EDSB nicht der Ansicht, dass der Zweck der Verarbeitung darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen. Daher greift in diesem Fall auch nicht Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d.

Folglich dürfte die Verarbeitung aufgrund ihrer Zielsetzung generell keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen gemäß den in Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung aufgeführten Kategorien beinhalten. In Anbetracht der eingereichten weiteren Informationen ist der EDSB daher der Auffassung, dass das Ausscheiden aus dem Dienst eines Bediensteten der ERCEA **somit keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt**.

Nach Auswertung der Meldung und der beigefügten Unterlagen hegt der EDSB jedoch gewisse Bedenken bezüglich einiger Aspekte der Verarbeitung und deren Konformität mit der Verordnung.

#### 1) Invaliditätsverfahren

Es ist anzumerken, dass das Invaliditätsverfahren nicht zwangsläufig zu einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses führt, da in einigen Fällen der Bedienstete wieder in den Dienst integriert wird. Weiterhin gilt, dass die ERCEA ein Invaliditätsverfahren eingeführt hat, das umfassend in dem im September 2008 angenommenen Handbuch des Invaliditätsausschusses beschrieben ist und als Verwaltungsvermerk veröffentlicht wurde.

Der EDSB weist jedoch darauf hin, dass in eben diesem Verfahren personenbezogene Gesundheitsdaten verarbeitet werden. Normalerweise würde dies eine eigenständige Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle des EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a erfordern. Es wird davon ausgegangen, dass dieses Verfahren dem der Kommission ähnlich oder mit ihm identisch ist. Die ERCEA sollte ihr Verfahren auf jeden Fall dem EDSB separat melden und etwaige Unterschiede im Datenschutz erläutern.

#### 2) Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sollte Gegenstand der allgemeinen Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle zur Bewertung sein, in der üblicherweise auch die Vertragsverlängerung behandelt wird. Dies dürfte unter die frühere Meldung der ERCEA zur Beurteilung von Mitarbeitern (Fall 2011-0955) fallen, im Zusammenhang mit den einschlägigen Leitlinien des EDSB. Sollten sich die in der vorliegenden Meldung geschilderten Regelungen über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in irgendeinem Aspekt von den im Fall 2011-0955 vorgelegten Informationen unterscheiden,

sollte gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d eine weitere Meldung zur Vorabkontrolle erwogen werden.

### 3) Entlassung auf Antrag

Wir nehmen zur Kenntnis, dass es bei der ERCEA seit Oktober 2012 ein formelles Verfahren zur Entlassung auf Antrag gibt. Zwar ist es bei der ERCEA bisher noch zu keinem Interessenkonflikt gekommen, doch ist dies Bestandteil des Entlassungsverfahrens. Alle Verarbeitungen im Zusammenhang mit Interessenkonflikten sollten dem EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b in einer separaten Meldung zur Vorabkontrolle vorgelegt werden. Der EDSB arbeitet derzeit an einem Leitfaden zu diesem Thema, der 2013 veröffentlicht werden soll. Die ERCEA sollte also mit ihrer Meldung warten, bis der Leitfaden vorliegt.

### 4) Versetzung in den Ruhestand

Der Ruhestand selber unterliegt zwar keiner Vorabkontrolle, bedenken Sie jedoch bitte, dass der EDSB die Meldung aller Verarbeitungen im Zusammenhang mit Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche erwartet.

### Schlussfolgerung

Nach Auffassung des EDSB unterliegt die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst von Bediensteten der ERCEA im Allgemeinen keiner Vorabkontrolle, doch empfiehlt er der ERCEA,

- gegebenenfalls, wie vorstehend beschrieben, weitere Meldungen zur Vorabkontrolle einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI

Cc: Frau Nadine Kolloczek, Datenschutzbeauftragte, Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates